GEMEINDEAMT RECHNITZ
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10, Burgenland, Telefon 03363/79202, Telefax 03363/79202-22
e-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 21. Dezember 2001, Zl. GR-5/5-2001, mit der Bebauungsrichtlinien für die KG Rechnitz, Ried „Königsberg/Rosengarten" erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2000, wird verordnet:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Die Bebauungsrichtlinien gelten für das Baugebiet Ried „Königsberg/Rosengarten", das im Osten von Rechnitz auf einem Nord-Süd Hang liegt und sich auf eine Größe von ca. 3,0 ha ausdehnt.

Das Baugebiet grenzt im Osten an das Weingebirge und wird im Westen von der Weinbergstraße und im Süden von der Günserstraße begrenzt.

Die genaue Lage ist im beiliegenden Plan (Beilage A) ersichtlich.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Für das im § 1 bezeichnete Gebiet gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

1. **Bebauungsweise**
 Für die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

2. **Bebauungsdichte**
 Die Baugrundstücke dürfen mit Wohngebäuden bis zu 30% des Baugrundstückes bebaut werden. Nebengebäude sind in die Verbauung nicht einzurechnen.

3. **Gebäudehöhe**
 Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden mit einem Erdgeschoß und einem ausgebauten oder nicht ausgebauten Dachgeschoß zulässig.
 Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche darf nicht mehr als 5,00 m über dem verglichenen Gelände liegen.
 Das Kellergeschoß hat zur Hälfte des Volumens unter dem angrenzenden Gelände zu liegen.

4. **Äußere Gestaltung**
 a) Die Grundform der Baukörper hat quaderförmig zu sein.

b) Die Dächer sind als Satteldächer und ab einer Giebelbreite von mehr als 10 m als Krüppelwalmdächer oder Walmdächer auszubilden. Die Dachneigung hat zwischen 25° und 45° zu betragen. Flach- und Pultdächer sind generell verboten.

c) Zur Dachdeckung für Hauptgebäude und deren anschließende (angebaute) Nebengebäude dürfen keine großflächigen Wellzementplatten (=Welleternit) und keine Dacheindeckung in Bahnen verwendet werden.

Die Dacheindeckung hat in den Farben dunkelrot, schwarz oder dunkelbraun zu erfolgen. Verboten sind helle Farben (hellgrau, hellrot, hellbraun, grün, blau usw.).

d) Die Holz- oder Blockbauweise für Wohnhäuser wird verboten. Sollte ein Wohnhaus in Holzriegelbauweise errichtet werden, so muß die Fassade als Putzfläche gestaltet werden.

5. Vorgärten und Einfriedungen

Vorgärten müssen eine minimale Tiefe von 3 m aufweisen. Einfriedungen sind laut den Bestimmungen der Bgld. Bauverordnung zu errichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

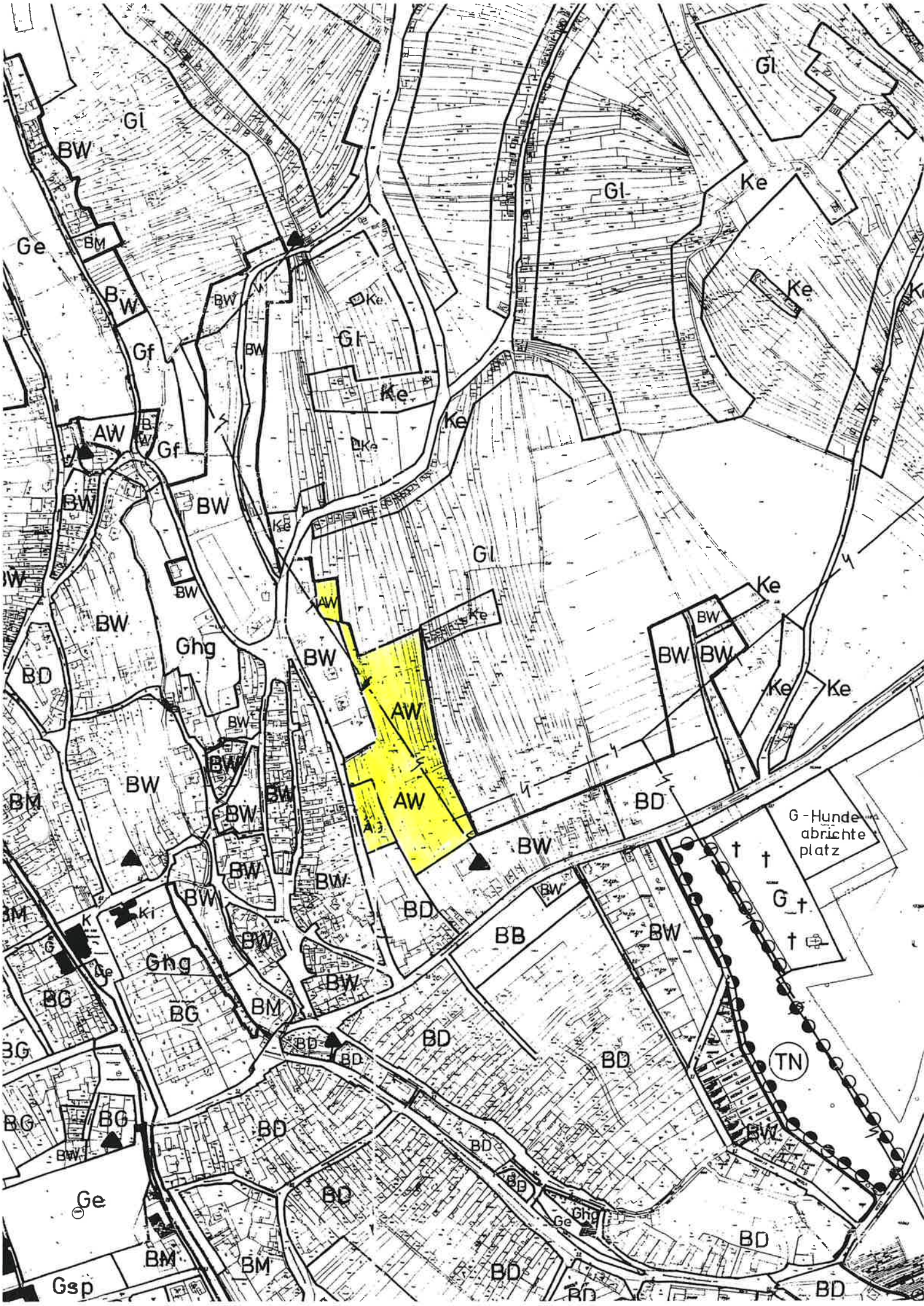
Für den Gemeinderat:

Josef Saly, Bürgermeister

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom,
Zahl: 6-RO-....., genehmigt.

angeschlagen am:

abgenommen am:


Gl
BW
Ke
Ge
BM
Gf
AW
Ghg
BD
G - Hunde abrichte platz
TN
BB
BG
Gsp